OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607590/13/BMa/GJ**

Datum: **Linz, 30. September 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. April 2025, GZ: BHVB/923170005915/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung
zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass das angefochtene Straferkenntnis in Spruchpunkt 5 aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt wird.**
**Darüber hinaus wird die Geldstrafe in Spruchpunkt 1 auf 475 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und 23 Stunden,**
**die Geldstrafe in Spruchpunkt 2 auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage und 2 Stunden,**
**die Geldstrafe in Spruchpunkt 3 auf 400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und 16 Stunden, und**
**die Geldstrafe in Spruchpunkt 4 auf 475 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und 23 Stunden, herabgesetzt.**
**Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, insbesondere wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 6 keine Folge gegeben.**

**II. Die Beschwerde führende Partei hat zu den Spruchpunkten 1 bis 5 keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.**
**Zu Spruchpunkt 6 hat die Beschwerde führende Partei einen Kostenbeitrag von 60 Euro zu den Kosten für das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht zu leisten.**
**Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens werden auf insgesamt 215 Euro herabgesetzt.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**:

Zu I.

1.1. Mit dem im Rubrum angeführten Straferkenntnis vom 10. April 2025 zu GZ: BHVB/923170005915/23 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vorgeworfen, er habe das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa in C__, auf der B 145 (Str.km.: 18,3) gelenkt und dabei mehrere kraftfahrgesetzliche Vorgaben übergangen. Die Vorwürfe lauteten konkret:

> „1. Datum/Zeit: 02.01.2023, 21:30 Uhr
> Ort: Regau, B145 Str.km 18,3
> Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)
> Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen:
>
> Es wurde festgestellt, dass Sie die reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nicht eingehalten haben. In der Zeit vom 05.12.2022 um 06:36:00 Uhr bis 11.12.2022 um 19:07:00 Uhr existiert keine ausreichende wöchentliche Ruhezeit. In diesem Zeitraum wurde nur eine unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit 19 Stunden und 53 Minuten eingelegt.
>
> Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D15).
>
> Es wurde festgestellt, dass Sie nicht spätestens nach sechs aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit genommen haben, obwohl spätestens nach 144 Stunden eine wöchentliche Ruhezeit begonnen haben muss. Am 05.12.2022 wurde von 06:36:00 Uhr bis 11.12.2022 um 19:07:00 Uhr erst nach 156 Stunden und 31 Minuten eine wöchentliche Ruhezeit eingelegt, die die Anforderung an einer wöchentlichen Ruhezeit erfüllt. Die Überschreitung des 144 Stundenzeitraums - gerechnet vom Ende der vorangehenden wöchentlichen Ruhezeit, hier beginnend am 11.12.2022 ab 06:36:00 Uhr, betrug somit lediglich 12 Stunden und 31 Minuten.
>
> Dies stellt aufgrund des Anhangs III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (D20).
>
> Es wurde festgestellt, dass Sie nicht spätestens nach sechs aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit genommen haben, obwohl spätestens nach 144 Stunden eine wöchentliche Ruhezeit begonnen haben muss. Am 26.12.2022 wurde von

10:17:00 Uhr bis 02.01.2023 um 21:24:00 Uhr erst nach 179 Stunden und 07 Minuten eine wöchentliche Ruhezeit eingelegt, die die Anforderung an einer wöchentlichen Ruhezeit erfüllt. Die Überschreitung des 144 Stundenzeitraums - gerechnet vom Ende der vorangehenden wöchentlichen Ruhezeit, hier beginnend am 01.01.2023 ab 10:17:00 Uhr, betrug somit lediglich 35 Stunden und 07 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D21).

Es wurde festgestellt, dass Sie die reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nicht eingehalten haben. In der Zeit vom 26.12.2022 um 10:17:00 Uhr bis 02.01.2023 um 21:24:00 Uhr existiert keine ausreichende wöchentliche Ruhezeit. In diesem Zeitraum wurde nur eine unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von 20 Stunden und 57 Minuten eingelegt.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (D14).

2. Datum/Zeit: 02.01.2023, 21:30 Uhr
Ort: Regau, B145 Str.km 18,3
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 08.12.2022 von 08:37:00 Uhr bis 09.12.2022 um 17:38:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 16 Stunden 19 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 06 Stunden und 19 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (B7).

Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 23.12.2022 von 06:26:00 Uhr bis 24.12.2022 um 11:45:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 12 Stunden 07 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 02 Stunden und 07 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (B7).

Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 27.12.2022 von 08:02:00 Uhr bis 28.12.2022 um 08:34:00 Uhr

mit einer Lenkzeit von 12 Stunden 11 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 02 Stunden und 11 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (B7).

Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 02.01.2023 von 07:14:00 Uhr bis 02.01.2023 um 21:23:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 05 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 01 Stunden und 05 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (B6).

3. Datum/Zeit: 02.01.2023, 21:30 Uhr
Ort: Regau, B145 Str.km 18,3
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 08.12.2022 um 08:37:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 06 Stunden und 50 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6).

Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 23.12.2022 um 06:26:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 04 Stunden und 14 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6).

Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der

vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 27.12.2022 um 08:02:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 04 Stunden und 12 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6).

Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 29.12.2022 um 02:53:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 06 Stunden und 42 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D9).

4. Datum/Zeit: 02.01.2023, 21:30 Uhr
Ort: Regau, B145 Str.km 18,3
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 08.12.2022 wurde von 13:03:00 Uhr bis 08.12.2022 um 21:48:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 07 Stunden 27 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 02 Stunden und 57 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 23.12.2022 wurde von 22:33:00 Uhr bis 24.12.2022 um 04:40:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 04 Stunden 58 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 28 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar (C1).

Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 28.12.2022 wurde von 00:52:00 Uhr bis 28.12.2022 um 08:34:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 06 Stunden 46 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 02 Stunden und 16 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 29.12.2022 wurde von 13:59:00 Uhr bis 29.12.2022 um 20:08:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 05 Stunden 17 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 47 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (C2).

Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese

Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 02.01.2023 wurde von 07:14:00 Uhr bis 02.01.2023 um 12:35:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 04 Stunden 42 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 12 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar (C1).

Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 02.01.2023 wurde von 13:16:00 Uhr bis 02.01.2023 um 20:03:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 05 Stunden 54 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 01 Stunden und 24 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (C2).

5. Datum/Zeit: 02.01.2023, 21:30 Uhr
Ort: Regau, B145 Str.km 18,3
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, das nach seiner Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt ist, mehr als neun Personen zu befördern, folgende Übertretung begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie am 08.12.2022 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr das Fahrzeug gelenkt haben und dabei die Fahrerkarte von D__ mit der Fahrerkartennummer bbb benutzt haben. Fahren mit fremder Fahrerkarte

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (H4).

Es wurde festgestellt, dass Sie am 24.12.2022 von 02:00 Uhr bis 04:30 Uhr das Fahrzeug gelenkt haben und dabei die Fahrerkarte von D__ mit der Fahrerkartennummer bbb benutzt haben. Fahren mit fremder Fahrerkarte

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (H4).

Es wurde festgestellt, dass Sie am 27.12.2022 von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:20 Uhr bis 20:00 Uhr das Fahrzeug gelenkt haben und dabei die Fahrerkarte von D__ mit der Fahrerkartennummer bbb benutzt haben. Fahren mit fremder Fahrerkarte

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (H4).

Es wurde festgestellt, dass Sie am 28.12.2022 von 04:00 Uhr bis 07:10 Uhr das Fahrzeug gelenkt haben und dabei die Fahrerkarte von D__ mit der Fahrerkartennummer bbb benutzt haben. Fahren mit fremder Fahrerkarte

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (H4).

Es wurde festgestellt, dass Sie am 29.12.2022 von 03:00 Uhr bis 04:00 Uhr und von 18:40 Uhr bis 20:10 Uhr das Fahrzeug gelenkt haben und dabei die Fahrerkarte von D__ mit der Fahrerkartennummer bbb benutzt haben. Fahren mit fremder Fahrerkarte

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (H4).

Es wurde festgestellt, dass Sie am 02.01.2023 von 07:00Uhr bis 15:30 Uhr das Fahrzeug gelenkt haben und dabei die Fahrerkarte von D__ mit der Fahrerkartennummer bbb benutzt haben. Fahren mit fremder Fahrerkarte

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (H4).

6. Datum/Zeit: 02.01.2023, 21:30 Uhr
Ort: Regau, B145 Str.km 18,3
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, das nach seiner Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt ist, mehr als neun Personen zu befördern, folgende Übertretung(en) begangen:

Es wurde festgestellt, dass Sie am 23.12.2022 von 06:30 Uhr bis 09:00 Uhr und von bis 13:15 Uhr bis 16:00 im Gerät (digitaler Fahrtschreiber) keine Fahrerkarte benutzt haben. Fahren ohne Fahrerkarte

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (H12)." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch § 134 Abs. 1 KFG jeweils in Verbindung mit Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF Verordnung (EU)2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.07.2020 (Spruchpunkt 1), in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 leg cit (Spruchpunkt 2), in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 leg cit (Spruchpunkt 3), in Verbindung mit Art. 7 leg cit (Spruchpunkt 4), in Verbindung

mit Art. 27 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.07.2020 (Spruchpunkt 5) und in Verbindung mit Art 34 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idF Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.07.2020 (Spruchpunkt 6) verwirklicht, weshalb über ihn Geldstrafen, die aufsummiert einen Gesamtbetrag von 4.100 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen, die aufsummiert die Dauer von 17 Tage und 3 Stunden ergeben würden, verhängt wurden.
Begründend wurde ausgeführt, es stehe nach Auswertung der Lenkzeiten des Bf fest, dass er insgesamt 25 Übertretungen (2 geringfügige, 5 schwerwiegende, 12 sehr schwerwiegende und 6 schwerstwiegende Verstöße) zu verantworten habe. Aus dem Verkehrsverhalten insbesondere der Manipulation der Arbeitszeiten unter Verwendung einer zweiten mitgeführten Fahrerkarte, ohne Anwesenheit des entsprechenden zweiten Fahrers im Fahrzeug des Bf ergebe sich ein gefährliches Verkehrsverhalten, das ein Sicherheitsrisiko darstelle. Dem würden keine Milderungsgründe gegenüberstehen.

1.2. Mit dem Schriftsatz vom 8. Mai 2025 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, die behördliche Entscheidung fuße gänzlich auf einem mangelhaften Verfahren, unrichtigen Tatsachenfeststellungen, unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung, zudem sei die Strafe viel zu hoch bemessen worden. Zum Verfahrensmangel wurde festgehalten, dass weder der Bf einvernommen noch der Fahrtenschreiber des Omnibusses ausgewertet worden sei. Zudem habe der Bf die Übertretungen nicht begangen. Möglicherweise liege ein Fehler im Fahrtenschreiber vor. Soweit sich die Vorwürfe auf die Verwendung der Fahrerkarte des Sohnes beziehen würden, sei festzuhalten, dass der Bf hierfür bereits zu einer Geldstrafe verhalten wurde und die Erhebung eines gleichlautenden Vorwurfs gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen würde.

1.3. Mit Schriftsatz vom 26. Juni 2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (im Folgenden: Verwaltungsgericht), wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichterin.

1.4. Am 29. Juli 2025 wurde eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt. Zur Verhandlung erschienen der Rechtsvertreter des Bf, zwei Vertreter der bB sowie Abteilungsinspektor E__ als Zeuge. Thematisiert wurden insb. die angeblich fehlende Auslesung des Fahrtenschreibers, die fehlende Vernehmung des Meldungslegers und des Bf sowie das Verbot der Doppelbestrafung. In diesem Zusammenhang wurde auf die Verhängung einer Geldstrafe durch das

Bezirksgericht Vöcklabruck im Verfahren zu GZ: 4U 62/23x und das Schuldenregulierungsverfahren zu GZ: 11S58/21k hingewiesen.
Sodann führte der Zeuge (unter Verweis unter auf die F__-Auswertung) an, dass der Fahrtenschreiber vor Ort ausgelesen worden sei, während man die Auswertung erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen habe können. Man habe den Bf weiterfahren lassen, weil vor Ort mangels Auswertung nicht nachgewiesen werden habe können, ob eine zweite Fahrerkarte verwendet worden sei. Der Zeuge legte zudem dar, dass sich aus den Ermittlungen ergebe, dass die Fahrerkarte des Bf und jene seines Sohnes zu kombinieren seien. Nachdem die beiden Fahrerkarten ausgewertet worden seien, seien die Verstöße durch das System ausgewiesen worden.

Im Zuge der Plausibilitätsprüfung der Liste an Verstößen gab der Zeuge sodann an, dass man für den 8. Dezember 2022 die Fahrerkarten zusammengelegt habe, weil eben kein Teambetrieb eingegeben worden sei. Auch die übrigen Zeiten seien so ermittelt worden, dass kein Teambetrieb und keine Bereitschaft angezeigt worden sei, daher habe man die Zeiten immer nur einem Fahrer zuweisen müssen. Für den Zeugen sei klar, dass stets der Bf und nicht dessen Sohn gefahren sei, da die Fahrerkarte des Bf längere Fahrzeiten aufgewiesen habe. Abschließend verwies der Zeuge auf die Einvernahmen und den Abschlussbericht.

In diesem Zusammenhang wurde von Beschwerdeseite hervorgehoben, dass der Strafakt beigeschafft werden müsse, da dieser zum Beweis dafür gereiche, ob bereits eine gerichtliche Bestrafung wegen desselben Lebenssachverhalts stattgefunden habe. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass für den Zeitraum vom 5. Dezember 2022 bis 28. Dezember 2022 nicht gesichert feststehe, dass der Bf die Verwaltungsübertretungen begangen habe. Zudem seien auch die verhängten Geldstrafen angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf viel zu hoch bemessen.

1.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, in der sämtliche Verfahrensbeteiligte hinreichend Gelegenheit hatten sich zu den gegenständlichen Vorwürfen zu äußern. Der Bf blieb dieser Verhandlung durch Vorlage einer Krankenstandsbestätigung entschuldigt fern.

2. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

2.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf befuhr mit dem Omnibus (amtliches Kennzeichen: aaa) am 2. Jänner 2023 in C__ die B 145 und wurde dabei gegen 21:30 Uhr angehalten. Im Zuge dieser Kontrolle wurde der Fahrtenschreiber überprüft und die gesamte Fahrzeugeinheit

einschließlich der Fahrerkarten ausgelesen. Die gespeicherten Datensätze wurde sodann nach Übertragung durch das System ausgewertet (Dako-Auswertung) [Behördenakt, Straferkenntnis der bB vom 10. April 2025, GZ: BHVB/923170005915/23; Zeugenaussage des AbtInsp. E__]. Die Auswertung der ausgelesenen Daten und damit der Nachweis der Benützung der zweiten Fahrerkarte erfolgte erst am 20. Jänner 2023 [Zeugenaussage des AbtInsp. E__].

Die Auswertung der Daten erfolgte automationsunterstützt und umfasste die letzten 29 Tage, konkret den Zeitraum vom 05. Dezember 2022 bis 2. Jänner 2023 [Behördenakt, Verstoßliste vom 20. Jänner 2023; Zeugenaussage des AbtInsp. E__]. Der Bf ist in diesem Zeitraum mit dem angeführten Omnibus gefahren und hat dabei sowohl seine eigene Fahrerkarte, die seines Sohnes D__ und auch zeitweise keine Fahrerkarte verwendet [Behördenakt, Abschlussbericht und Zeitstrahlangaben; Zeugenaussage des AbtInsp. E__; Aussagen des Beschwerdevertreters; Einsicht in den Strafakt des Bezirksgerichts Vöcklabruck zu GZ: 4 U 62/23x]. Für den gesamten Zeitraum sind die Fahrerkarten des Bf und seines Sohnes D__ für die Auswertung zu kombinieren.

Der Bf hat die reduzierte wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden vom 05.12.2022 bis 11.12.2022 (unzureichende wöchentliche Ruhezeit von 19 Stunden und 53 Minuten, mithin unter 20 Stunden) und vom 26.12.2022 bis zum 02.01.2023 (unzureichende wöchentliche Ruhezeit von 20 Stunden und 57 Minuten, mithin über 20 aber unter 22 Stunden) unterschritten. Zudem hat der Bf die wöchentliche Ruhezeit von 144 Stunden erst nach Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit jeweils beginnend am 11.12.2022 (Überschreitung um 12 Stunden und 31 Minuten) und beginnend am 01.01.2023 (Überschreitung von 35 Stunden und 07 Minuten) in Anspruch genommen.

Weiters hat der Bf mehrmals die Tageslenkzeit von höchsten 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten überschritten. Konkret ergaben sich Überschreitungen am 08.12.2022 (Überschreitung von 6 Stunden und 19 Minuten), am 23.12.20222 (Überschreitung von 2 Stunden und 7 Minuten), am 27.12.2022 (Überschreitung von 2 Stunden und 11 Minuten) und am 02.01.2023 (Überschreitung von 1 Stunde und 5 Minuten).

Zudem wurde die tägliche Ruhezeit von mindestens neun zusammenhängenden Stunden nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit in Anspruch genommen (zulässige Verkürzungen wurden bereits berücksichtigt). Konkret hat der Bf am 08.12.2022 (verkürzte Ruhezeit von nur 6 Stunden und 50 Minuten), am 23.12.2022 (verkürzte Ruhezeit von nur 4 Stunden und 14 Minuten), am 27.12.2022 (verkürzte Ruhezeit von nur 4 Stunden und 12 Minuten) und am 29.12.2022 (verkürzte aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 6 Stunden und 42 Minuten) die vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht eingehalten.

Auch hat der Bf die notwendigen Fahrtunterbrechungen von mindestens 45 Minuten nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden nicht eingehalten. Konkret wurde die ununterbrochene Lenkzeit am 08.12.2022 um 2 Stunden und 57 Minuten, am 23.12.2022 um 28 Minuten, am 28.12.2022 um 2 Stunden und 16 Minuten, am 29.12.2022 um 47 Minuten und am 02.01.2023 um jeweils 12 Minuten und eine Stunde und 24 Minuten überschritten.

Der Bf hat überdies die Fahrerkarte seines Sohnes (Fahrerkartennummer: bbb) am 08.12.2022, am 24.12.2022, am 27.12.2022, am 28.12.2022, am 29.12.2022 und am 02.01.2023 verwendet und am 23.12.2022 (zwischen 06:30 und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:15 und 16:00 Uhr) keine Fahrerkarte benutzt.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 24. Mai 2023 zu GZ: 4 U 62/23x-8 wurde der Bf für schuldig befunden, im Kontrollzeitraum vom 13.10.2022 bis 02.01.2023 mehrfach und regelmäßig die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers manipuliert zu haben, indem er seine und auch die Fahrerkarte seines Sohnes D__ verwendete und damit ein falsches oder verfälschtes Beweismittel in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht hat. Aufgrund dieses Vergehens wurde der Bf zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 4 Euro verurteilt.

Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist anzuführen, dass sich der Bf in Privatkonkurs befindet. Das diesbezügliche Verfahren beim Bezirksgericht Hernals zu GZ: 11 S 58/21k bemisst die monatliche Konkursquote mit 338 Euro. Im Übrigen verfügt der Bf über kein Vermögen und ist für I__ und seine Tochter G__ sorgepflichtig [Behördenakt, Beschwerde; Verweis des Beschwerdeführervertreters auf die Ausführungen in der Beschwerde].

2.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Einsichtnahme in den Behördenakt und den Akt des LVwG OÖ, den Ergebnissen der öffentlich mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der im Akt ersichtlichen Auswertung und dem Abgleich der Daten des Fahrtenschreibers der Fahrerkarten und der gesamten Fahrzeugeinheit. Der Zeuge E__ hat in der Verhandlung einen durchgehend glaubwürdigen und kompetenten Eindruck vermittelt. Seine Darstellungen waren schlüssig und nachvollziehbar und deckten sich zudem mit den ebenso schlüssigen Darstellungen im Abschlussbericht der bB. Die in der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, die bB hätte nicht nachvollzogen, wer das Fahrzeug gelenkt hat, wirkt angesichts der Ausführungen des Zeugen nicht glaubwürdig, da dieser schlüssig darlegen konnte, dass bei solchen Kontrollen sämtliche Fahrer, die das Fahrzeug bewegt haben, ersichtlich sind.

Die Abbildungen in den Zeitstrahlen, wurden automationsunterstützt erstellt; diese wurden zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens bestritten. Es besteht auch sonst kein Grund an der Richtigkeit dieser Angaben zu den Lenk- und Ruhezeiten zu zweifeln. Insoweit beschränkte sich das Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung

vorwiegend darauf, die Manipulation des Fahrtenschreibers zu bekämpfen und die diesbezüglichen Lenk- und Ruhezeiten D__ zuzuordnen. Doch auch der Vorwurf der Verwendung fremder Fahrerkarten wurde für den Zeitraum vom 29. Dezember 2022 bis 2. Jänner 2023 eingeräumt.
Der Bf war nach dem Abschlussbericht zumindest teilweise geständig, die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers manipuliert zu haben. Da sich diese Angaben mit den Zeugenaussagen im Rahmen des strafgerichtlichen Ermittlungsverfahrens decken, lag eine kombinierte Betrachtungsweise ab dem 29. Dezember 2022 auf der Hand. So zeigen die im Verfahrensakt ersichtlichen Zeitstrahle klar, dass die Fahrzeiten auf den Karten des Bf und seines Sohnes nahtlos korrespondieren. Es wurde auch nachvollziehbar dargestellt, dass andernfalls Bereitschaftszeit oder auch Teambetrieb hätte verzeichnet werden müssen.

Durch das strafgerichtliche Urteil des Bezirksgerichts Vöcklabruck zu GZ: 4 U 62/23x steht auch bereits bindend fest, dass allein der Bf im Kontrollzeitraum vom 13. Oktober 2022 bis 2. Jänner 2023 mehrfach und regelmäßig die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers durch Verwendung der Fahrerkarte seines Sohnes manipuliert hat. Die daraus folgende Bindungswirkung der verurteilenden Entscheidung gilt für eine Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht gleichermaßen. Es steht damit bindend fest, dass der Bf die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des Strafurteils begangen hat (vgl. VwGH, 29.12.2022, Ra 2022/22/0167, mwN).

Hinsichtlich des Vorwurfs des Lenkens ohne Lenkerkarte, ergibt sich aus den ersichtlichen Zeitstrahlen, dass für den angeführten Lenkzeitraum keine Fahrerkarte eingefügt wurde. Es besteht auch kein Grund an diesen Angaben zu zweifeln.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht OÖ erwogen:

3.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der Fassung Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249/2020 lauten wie folgt:

Artikel 6

(1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Artikel 7

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten,

gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Artikel 8

(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

(6) In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

a) zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder

b) eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein im grenzüberschreitenden Güterverkehr tätiger Fahrer außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindesten vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Fahrer als im grenzüberschreitenden Verkehr tätig, wenn der Fahrer die zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Arbeitgebers und des Landes des Wohnsitzes des Fahrers beginnt.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der Fassung Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249/2020 lauten wie folgt:

Artikel 27. Benutzung von Fahrerkarten

(1) Die Fahrerkarte ist persönlich und nicht übertragbar.

(2) Ein Fahrer darf nur Inhaber einer einzigen gültigen Fahrerkarte sein und nur seine eigene persönliche Fahrerkarte benutzen. Er darf weder eine defekte noch eine abgelaufene Fahrerkarte benutzen.

Artikel 34. Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern

(1) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 lautet wie folgt:

§ 22. Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

(1) Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet

Die maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2025 lautet wie folgt:

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer 1. diesem Bundesgesetz oder 2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder 3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder 4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder 5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder 6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.5.2024, S 1, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind. Weiters gilt dies auch für Verstöße gegen Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

3.2.

3.2.1. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf die ihm jeweils in den Spruchpunkten 1 bis 4 und 6 vorgeworfene Übertretung als Lenker des am 2. Jänner 2023 in C__ auf der B 145 gegen 21:30 Uhr angehaltenen und kontrollierten Omnibusses zu verantworten. Er hat damit das Tatbild der ihm jeweils vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Wenn der Täter diesfalls nicht glaubhaft darlegt, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, ist zumindest leichte Fahrlässigkeit anzunehmen.

Die Spruchpunkte 1 bis 4 sowie Spruchpunkt 6 stellen Ungehorsamsdelikte dar, weil vom Unterschreiten der Ruhezeiten sowie auch vom Überschreiten der zulässigen Lenkzeiten (jeweils) als Ausführungshandlungen kein tatbestandlicher Erfolg abgetrennt werden kann. Insoweit genügt daher fahrlässige Tatbegehung, weshalb der Bf alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die als Entlastungsbeweise bewertet werden könnten. Vielmehr ist aufgrund seines Verhaltens im Umgang mit den Fahrerkarten davon auszugehen, dass er die Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften mit dem Vorsatzgrad der Wissentlichkeit begangen hat. Denn das mit der Manipulation des Fahrtenschreibers verbundene strafwürdige Verhalten (welches gerichtlich bindend festgestellt wurde) kann als Indiz für die Beurteilung der subjektiven Tatseite herangezogen werden, sodass der Bf mit der Verwendung der Fahrerkarte seines Sohnes versuchte, den Umstand zu verschleiern, dass er gegen die einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der Fassung Verordnung (EU) 2020/1054 verstoßen hat.

Der Bf hat die Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in den Spruchpunkten 1 bis 4 und 6 damit auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

3.2.3.
Vom Bf wird ins Treffen geführt, dass die strafgerichtliche Verurteilung im Verfahren zu 4 U 62/23x jeder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung wegen der Verwendung weiterer Fahrerkarten entgegensteht.
Eine solche behauptete, unzulässige Doppelbestrafung ist nach der Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn der materielle Unwert eines Sachverhalts durch eine ergangene Verurteilung bereits vollständig ausgeschöpft wurde und sodann eine weitere Verurteilung in Bezug auf denselben Sachverhalt erfolgt (vgl VfSlg 14.696/1996; wenn das Delikt den Unrechtsgehalt des anderen in jeder Beziehung mitumfasst). Zu den im Verwaltungsstrafrecht anerkannten Fällen solcher Scheinkonkurrenzen zählen die Spezialität, die Subsidiarität und die Konsumtion (vgl. etwa VwGH 29.03.2021, Ra 2020/02/0298).

§ 22 Abs. 1 VStG konstituiert in diesem Zusammenhang eine explizite Subsidiarität. Lässt sich eine Tat formal sowohl einem verwaltungsrechtlichen als auch einem kriminalstrafrechtlichen Tatbestand unterstellen, so ist die diesbezügliche Erfüllung des verwaltungsstrafrechtlichen Delikts eine nur

scheinbare und somit nicht strafbar; der Täter verwirklicht im Rechtssinn allein den einschlägigen Kriminalstraftatbestand (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 22 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 3).
Durch dieses formalistische Abstellen auf die Tat bleiben die Unterschiede in der Schutzrichtung (strafrechtlich – Rechtspflege; verwaltungsstrafrechtlich – Verkehrssicherheit) unberücksichtigt. Insoweit ist zu prüfen, welcher Lebenssachverhalt dem Bf im strafgerichtlichen Verfahren zur Last gelegt wurde und ob dieser Unterschiede zu den Vorwürfen in Spruchpunkt 5 (und auch Spruchpunkt 6) aufweist.
Die geforderte Deckungsgleichheit ist abzulehnen, wenn etwa der strafrechtliche Tatbestand mehr oder gar andere Merkmale aufweist, als der verwaltungsstrafrechtliche.

Die Verwaltungsübertretung des § 134 Abs. 1 KFG iVm Art 27 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idgF verwirklicht, wer entgegen der darin getroffenen Anordnung Inhaber von mehr als einer einzigen gültigen Fahrerkarte ist bzw. eine andere als seine eigene persönliche Fahrerkarte benutzt. Demgegenüber übertritt § 293 Abs. 1 StGB, wer entweder ein falsches Beweismittel erstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht (alternatives Mischdelikt und Vorbereitungsdelikt gegenüber § 293 Abs. 2 StGB). Einschlägige Judikatur nimmt technische Aufzeichnungen wie etwa Fahrtenschreiberdiagramme explizit in das Verständnis der Tatobjekte mit auf (OGH, 02.09.1986, 11 Os 107/86); zudem geht der Begriff des Verfälschens im Anwendungsbereich dieser Bestimmung über jenen des § 223 StGB hinaus, weil derselbe auch inhaltlich unrichtige Urkunden erfasst (vgl *Plöchl* in Höpfel/Ratz, WK[2] StGB § 293 [Stand 01.02.2023, rdb.at] Rz 17). Die Verwendung einer fremden Fahrerkarte ist als Verfälschen eines echten Beweismittels auszufassen, weil der Fahrtenaufzeichner als qualifiziertes Augenscheinsobjekt verstanden werden kann (*Plöchl* in Höpfel/Ratz, WK[2] StGB § 293 [Stand 01.02.2023, rdb.at] Rz 12) und durch die Nutzung fremder Karten falsche Aufzeichnungen erstellt werden.

Der Lebenssachverhalt kann insoweit formal beiden Tatbeständen unterstellt werden und damit die objektive Verantwortlichkeit des Täters begründen. Die Unterschiede hinsichtlich der inneren Tatseite (§ 293 Abs 1 StGB fordert zumindest Eventualvorsatz sowohl für die Verfälschung des Beweismittels als auch einen erweiterten Eventualvorsatz hinsichtlich des späteren Gebrauchs) können für die Beurteilung der Deckungsgleichheit unberücksichtigt bleiben, da das Verwaltungsstrafrecht diese dem Verschulden zuordnet.

Zudem ist festzuhalten, dass selbst wenn Art 27 Abs 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idgF (im Wege des Primats des Europarechts) § 293 Abs. 1 StGB verdrängt (was gegenständlich nicht der Fall ist), würde dies an der tatbestandlichen Subsumierbarkeit und damit an der verwaltungsstrafrechtlichen

Subsidiarität nichts ändern (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni*,* VStG[3] § 22 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 3).

Angesichts der dargestellten Wertungen tritt die verwaltungsstrafrechtliche Pönalisierung hinter die strafgerichtliche zurück, weshalb das Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt 5 nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war (vgl. VwGH 26.04.2019, Ra 2018/02/0344).

Zur Vollständigkeit ist festzuhalten, dass die angeführten Wertungen nicht im Verhältnis zu Art 34 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 idgF gelten, da diese Norm das Fahren ohne Fahrerkarte (Spruchpunkt 6) pönalisiert und § 293 Abs 1 StGB als (echtes) Tätigkeitsdelikt gerade nicht durch bloßes Unterlassen verwirklicht werden kann.

3.2.4. Strafbemessung
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlagen für die Bemessung der Strafhöhe. Entscheidend für die Beurteilung des Unrechtsgehalts der Tat ist dabei nicht allein die abstrakte Wertigkeit des geschützten Rechtsguts, sondern auch das Ausmaß, in dem dieses Rechtsgut durch die Tat konkret beeinträchtigt wurde. Darüber hinaus sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen (die §§ 32 bis 35 StGB sind dabei sinngemäß anzuwenden).

Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts findet zunächst in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens Ausdruck (VwGH, 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; vgl auch VwGH 24.10.2001, 2001/04/0137). Dieser bestimmt für ein entsprechendes Zuwiderhandeln eine Höchststrafe von 10.000 Euro (§ 134 Abs. 1 KFG); zugleich werden diese Verstöße aber auch entsprechend ihrer Unwert-Gewichtung in vier Kategorien aufgeteilt und jeweils unterschiedliche Mindeststrafen vorgesehen (§ 134 Abs. 1b KFG).

Mit den betroffenen Vorschriften werden vor allem auch übrige Verkehrsteilnehmer vor übermüdeten Lenkern geschützt, die von hinreichenden Ruhephasen absehen und durch Fahrerkartenmanipulation über diesen Umstand hinwegtäuschen. Dieses Rechtsgut steht im Zentrum kraftfahrrechtlicher Sicherheitsvorschriften und muss daher als nicht bloß geringfügig angesehen werden, weshalb von der Einstellung des Verfahrens sowie auch vom Ausspruch einer Ermahnung abgesehen werden musste.

Neben der erheblichen Gewichtung des geschützten Rechtsguts ist auch die Intensität der Beeinträchtigung nicht als bloß geringfügig zu bewerten. So hat der

Bf mehrfach die einschlägigen Vorschriften nicht unwesentlich verletzt, wobei die Gewichtung dieser Rechtsverletzungen, selbst bereits durch Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG indiziert ist; demnach hat der Bf mehrere sehr schwerwiegende und (bloß) schwerwiegende Verletzungen begangen, die bereits für sich betrachtet eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung des Rechtsguts darstellen.

Hinsichtlich der Milderungs- und Erschwerungsgründe ist festzuhalten, dass dem Bf der Milderungsgrund der (absoluten) Unbescholtenheit zukommt. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die im Abschlussbericht abgebildete geständige Haltung nicht als „reumütiges" Geständnis aufzufassen ist, weil der Bf offenkundig keine Schritte unternahm, den ihm zur Last gelegten rechtswidrigen Zustand zu beenden; zumindest wurden keine Umstände vorgebracht, die ein solches Verhalten nahelegen könnten.

Bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist zunächst festzuhalten, dass selbst der Privatkonkurs nicht sogleich zu einer Strafreduktion führt, weil die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. VwGH vom 01.10.2014, Ra 2014/09/0022; mit Verweis auf VwGH, 15.10.2002, 2001/21/0087). Umgekehrt hält die höchstgerichtliche Rechtsprechung fest, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr wohl zu berücksichtigen sind (auch wenn daraus kein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe erwächst; vgl. VwGH, 16.09.2009, 2009/09/0150).

Neben dem Fehlen von Vermögen, dem Bestehen von Sorgepflichten für Ehefrau und Tochter, ist die Privatkonkursquote von 338 Euro bei der Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen. In Ansehung dieses Umstands und der Unbescholtenheit des Bf erscheint eine Reduktion der verhängten Geldstrafen geboten.
Konkret ist eine Reduktion der verhängten Geldstrafe des Spruchpunkts 1 auf 475 Euro (mithin eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 23 Stunden), des Spruchpunkts 2 auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 2 Stunden), des Spruchpunkts 3 auf 400 (Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 16 Stunden) und des Spruchpunkts 4 auf 475 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 23 Stunden) sowohl aus general- als auch spezialpräventiver Sicht insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse des Bf vertretbar. Spruchpunkts 6 konnte, weil von der Behörde lediglich die Mindestgeldstrafe von 300 Euro gemäß § 134 Abs. 1b KFG (H-12 Übertretungen bilden nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß) verhängt wurde, nicht herabgesetzt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Bei einem solchen Ergebnis hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu den Spruchpunkten 1 bis 5 zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Weil die Beschwerde zu Spruchpunkt 6 jedoch auch nicht teilweise erfolgreich war, war gem. § 52 Abs.1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag von 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens reduzieren sich auf insgesamt 215 Euro.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts und den Grundsätzen der Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann